

# Kärntner Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991 - K-LWKWO 1991 (K-LWKWO 1991) Fundstelle

K-LWKWO 1991 - Kärntner Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991 - K-LWKWO 1991

Ⓢ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.03.2019

Kärntner Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991-K-LWKWO 1991

StF: LGBl Nr 126/1991 (WV)

## Änderung

LGBl Nr 60/1996

LGBl Nr 65/2012

LGBl Nr 85/2013

LGBl Nr 37/2016

### 1. Abschnitt

#### Allgemeines

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag
- § 3 Zahl der zu wählenden Mitglieder
- § 4 Wahlsprengel

### 2. Abschnitt

#### Wahlbehörden

- § 5 Allgemeines
- § 6 Wirkungskreis der Wahlbehörden
- § 7 Gemeindewahlbehörden
- § 8 Sprengelwahlbehörden
- § 9 Bezirkswahlbehörden

- § 10 Landeswahlbehörde
- § 11 Frist zur Bestellung der Wahlleiter, Angelobung, Wirkungskreis der Wahlleiter
- § 12 Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder
- § 13 Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder, Entsendung von Vertrauenspersonen
- § 14 Zusammentritt der Wahlbehörden, Angelobung der Beisitzer und Ersatzmitglieder
- § 15 Beschlußfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden, Niederschriften
- § 16 Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter

### 3. Abschnitt

- § 17 Wahlrecht
- § 18 Teilnahme an der Wahl
- § 19 Wählerverzeichnisse
- § 20 Ort der Eintragung
- § 21 Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten
- § 22 Mitteilungen an die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen
- § 23 Entfällt

### 5. Abschnitt

#### Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren

- § 24 Auflegung der Wählerverzeichnisse
- § 25 Berichtigungsanträge
- § 26 Verständigung der zur Streichung beantragten Personen
- § 27 Entscheidung über Berichtigungsanträge
- § 28 Beschwerden
- § 29 Abschluß des Wählerverzeichnisses – Wahlkarten
- § 30 Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte

- § 31 Ausstellung der Wahlkarte
- § 32 Vorgang nach Ausstellung der Wahlkarten

#### 6. Abschnitt Wählbarkeit, Wahlwerbung

- § 33 Wählbarkeit
- § 34 Wahlvorschläge
- § 35 Unterscheidende Parteibezeichnung in den Wahlvorschlägen
- § 36 Wahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter
- § 37 Überprüfung der Wahlvorschläge
- § 38 Ergänzungsvorschläge
- § 39 Wahlvorschläge mit gleichen Wahlwerbern
- § 40 Abschließung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 41 Zurücknahme von Wahlvorschlägen

#### 7. Abschnitt Abstimmungsverfahren

- § 42 Gemeinde als Wahlort, Verfügungen der Gemeindewahlbehörden
- § 43 Wahllokale
- § 44 Wahlzelle
- § 45 Verbotzonen
- § 46 Wahlzeit
- § 47 Wahlzeugen
- § 48 Leitung der Wahl, Ordnungsgewalt des Wahlleiters
- § 49 Beginn der Wahlhandlung
- § 50 Wahlkuverts
- § 51 Betreten des Wahllokales
- § 52 Persönliche Ausübung des Wahlrechtes
- § 53 Identitätsfeststellung
- § 54 Stimmabgabe

- § 55 Vermerke im Abstimmungsverzeichnis und im Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde
- § 56 Vorgang bei Wahlkartenwählern
- § 57 Stimmabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers
- § 57a Stimmabgabe vor dem Wahltag
- § 58 Amtlicher Stimmzettel
- § 59 Gültige Ausfüllung
- § 60 Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert
- § 61 Ungültige Stimmzettel
- § 62 Stimmzettelprüfung, Stimmenzählung
- § 63 Niederschrift
- § 64 Übermittlung der Wahlakten
- § 65 Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

#### 8. Abschnitt

##### Ermittlungsverfahren

- § 66 Ermittlungsverfahren für die Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer
- § 67 Anfechtung
- § 68 Wahlscheine

#### 8a. Abschnitt

##### Befragung der Mitglieder der Landwirtschaftskammer

- § 68a Anordnung und Durchführung der Befragung
- § 68b Ermittlung des Ergebnisses der Befragung

#### 9. Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

- § 69 Fristen
- § 70 Entschädigung und Ersatz von Barauslagen an Mitglieder der Wahlbehörden
- § 71 Drucksorten und Wahlkosten
- § 72 Datenschutz

ANM: Auf eine Wiedergabe der Anlagen 3 bis 6 wird verzichtet.

Mit Artikel XXXIII des Gesetzes LGBl Nr 65/2012 wurden folgende Übergangsbestimmungen getroffen:

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, umgesetzt.

(3) Mit Art. XIX dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 21.12.2006, S. 36, umgesetzt.

(4) Abweichend von Art. XIV Z 6 (betreffend § 32 Abs. 2) ist für die Kosten von Maßnahmen und Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurden, § 32 Abs. 2 des Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 139/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 13/2011, anzuwenden.

In Kraft seit 05.12.1991 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)